

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **121. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Der Entwurf der neuen Sportboote-Richtlinie

Am 15. Februar 2012 wurde die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses EWSA zu dem "Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder" (Neufassung der Sportboote-Richtlinie) veröffentlicht. Da der EWSA den Vorschlag grundsätzlich befürwortet, möchten wir die Stellungnahme des EWSA zum Anlass nehmen, um Ihnen in diesem Newsletter den Richtlinienvorschlag vorzustellen.

Mit dem Vorschlag der Kommission soll die 1994 verabschiedete Richtlinie 94/25/EG, geändert durch 2003/44/EG, über privat genutzte Sportboote in zweierlei Hinsicht neu geregelt werden.

1. Die Umweltauflagen sollen aus zwei Gründen verschärft werden:

- Die Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund der gestiegenen Zahl von Wasserfahrzeugen soll verringert werden. In erster Linie haben die Stickoxidemissionen drastisch zugenommen, doch ist in den betreffenden geografischen Gebieten auch ein Anstieg anderer Schadstoffe zu beobachten.
- Die lockeren Emissionsnormen der EU bringen bereits heute einen Wettbewerbsnachteil auf dem Weltmarkt mit sich. Das gilt insbesondere für den Handel mit den USA, was die europäischen Exporteure in eine schwierige Lage bringt. Die Schadstoffemissionsnormen werden verschärft und somit an vergleichbare US-amerikanischen Normen angepasst. Im Richtlinienvorschlag wird jedoch nicht empfohlen, die Grenzwerte für die Geräuschemissionen zu ändern. Dies ist damit zu erklären, dass sie sich aus einer Gesamtheit von Einflüssen ergeben, die sich nur schwer auf Unionsebene regeln lassen. Eine weitere Verschärfung der Grenzwerte für Geräuschemissionen von Wasserfahrzeugen mit Antriebsmotoren kann das Problem des übermäßigen Lärms in exponierten Gebieten nicht wirksam lösen. Hier ist die Rolle örtlicher Vorschriften besonders wichtig.

2. Die Sportboote-Richtlinie muss mit Blick auf die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den

Beschlusses Nr. 768/2008/EG überarbeitet werden.

Anwendungsbereich der Richtlinie

Die neue Sportboote-Richtlinie soll gemäß Artikel 2 für folgende Wasserfahrzeuge im Sport- und Freizeitbereich sowie für Bauteile von ihnen gelten:

- Sportboote und unvollständige Sportboote;
- Wassermotorräder;
- in Anhang II aufgeführte Bauteile, wenn sie selbstständig auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden (...)
- Antriebsmotoren, die bei Wasserfahrzeugen angebaut bzw. eingebaut sind oder speziell für den Anbau an bzw. Einbau in diese Fahrzeuge bestimmt sind;
- bei diesen Wasserfahrzeugen angebaute bzw. eingebaute Antriebsmotoren, an denen ein "größerer Umbau des Motors" vorgenommen wird;
- Wasserfahrzeuge, bei denen ein größerer Umbau vorgenommen wird.

In der Vergangenheit gab es Diskussionen über die Bedeutung des Begriffs "Sportboote" in der Richtlinie. Manche betrachteten diesen als Oberbegriff, unter den sowohl Sportboote als auch Wassermotorräder fallen. Diese Unklarheit wird nun beseitigt, indem der neue allgemeine Begriff "Wasserfahrzeuge" in die Begriffsbestimmungen aufgenommen wird, der Sportboote wie Wassermotorräder abdeckt.

"Sportboote" sind entsprechend der Definition Boote mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport und Freizeit Zwecke bestimmt sind. Mit dem Begriff "Wassermotorrad" wird der Jet Ski für Sport und Freizeit Zwecke in seinen verschiedenen Ausführungen erfasst. Was genau unter einem "größeren Umbau" eines Motors oder eines Wasserfahrzeuges zu verstehen ist, wird ebenfalls in der Richtlinie in den Begriffsbestimmungen präzisiert.

Mit den "in Anhang II aufgeführten Bauteilen" sind folgende Bauteile gemeint:

- Mit einem Zündschutz versehene Vorrichtungen für Innenbordmotoren, Ottomotoren mit Z-Antrieb und Räume für Ottokraftstoffbehälter,
- Startschutzeinrichtungen für Außenbordmotoren,
- Steuerräder, Lenkvorrichtung und Verkabelung,
- Kraftstoffbehälter, die für den festen Einbau bestimmt sind, und Kraftstoffleitungen,
- vorgefertigte Luken und Seitenfenster.

Für den Eigengebrauch gebaute Wasserfahrzeuge sind auch weiterhin von der Richtlinie ausgenommen, solange sie während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden. Bei Antriebsmotoren für den Eigengebrauch gilt die 5-Jahres-Regelung hinsichtlich der Abgasemissionen.

Neu in die Ausnahmen aufgenommen wurden die Amphibienfahrzeuge.

Die Sicherheitsanforderungen

Die Sicherheitsanforderungen werden in Anhang I der Richtlinie näher beschrieben und teilen sich in drei Gruppen auf:

1. Allgemeine Anforderungen
2. Anforderungen an die Abgasemission
3. Anforderungen an die Geräuschemission

Die von dieser Richtlinie erfassten Produkte dürfen nur dann in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, wenn sie sowohl der allgemeinen Anforderung entsprechen, nach der sie keine Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit von Personen sowie für Sachen oder die Umwelt darstellen dürfen, als auch die wesentlichen Anforderungen von Anhang I erfüllen.

Für die Abgas- und Geräuschemission werden in Anhang I Grenzwerte angegeben. Für die Abgasemissionen von Stickoxiden (NO_x), Kohlenwasserstoffen (HC) und Partikel (PT) sind neue, strengere Grenzwerte vorgesehen. Für Selbstzündungsmotoren werden diese Grenzwerte entsprechend den US-EPA-Normen für Wassersport-Dieselmotoren (40 CFR Teil 1042) festgelegt. Für Fremdzündungsmotoren richten sich die Grenzwerte nach den US-EPA-Emissionsnormen für neue mobile Fremdzündungsmotoren, Ausrüstung und Schiffe (40 CFR Teil 1045). Die CO-Grenzwerte werden etwas gelockert um andere Luftschadstoffe verringern zu können.

Verpflichtungen der "Privaten Einführer"

Da die Sportboote-Richtlinie auch an die Verordnung (EG) Nr. 765/2008 und den Beschluss Nr. 768/2008/EG angepasst werden musste, wurde das Kapitel II "Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure" neu in die Richtlinie aufgenommen. Allerdings gibt es hier eine Besonderheit: da Sportboote häufig von Privatpersonen eingeführt werden, werden in der Sportboote-Richtlinie auch die "Verpflichtungen der privaten Einführer" näher beschrieben.

"Private Einführer" sind natürliche oder juristische Personen, die im Rahmen einer nichtgewerblichen Tätigkeit ein Produkt aus einem Drittland in die Union für den Eigengebrauch einführen. Die Richtlinie 94/25/EG enthält jedoch nur spezifische Bestimmungen über die Verpflichtungen der privaten Einführer bezüglich der Durchführung der Konformitätsbewertung ("Begutachtung nach Bauausführung"). Zukünftig muss der "Private Einführer" allerdings einige Herstelleraufgaben übernehmen:

"Artikel 12

Wenn weder der Hersteller noch sein in der Union ansässiger Bevollmächtigter den Verpflichtungen in Bezug auf die Übereinstimmung des Produkts mit den Bestimmungen dieser Richtlinie nachkommt, erfüllt ein privater Einführer die Verpflichtungen des Herstellers gemäß Artikel 7 Absätze 1 bis 4 und Absätze 7 und 9 oder lässt sie erfüllen."

Die Aufgaben eines "Privaten Einführers" reichen damit zukünftig von der Gewährleistung der Produktkonformität mit den Anforderungen der Richtlinie über die Erstellung und Aufbewahrung der technischen Unterlagen und der Bedienungsanleitung bis hin zur Meldepflicht gegenüber den Behörden, wenn sich das Produkt später als unsicher herausstellen sollte.

Die Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung

Die Konformitätsbewertungsverfahren, zwischen denen der Hersteller wählen kann, entsprechen den Modulen, die in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG festgelegt sind. In Artikel 25 des Richtlinienvorschlags werden jedoch bestimmte zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Konformitätsbewertung festgelegt, die bereits in den Konformitätsbewertungsmodulen der Richtlinie 94/25/EG genannt sind. Damit wird den besonderen Bedürfnissen des Sportboote-Sektors Rechnung getragen. Die in dem Beschluss Nr. 768/2008/EG vorgesehene Möglichkeit, für bestimmte Module akkreditierte interne Stellen anstelle der notifizierten Stellen einzusetzen, wird nicht in die Richtlinie übernommen.

Für bestimmte Produktkategorien steht in Zukunft zudem eine größere Auswahl an

zulässigen Konformitätsbewertungsverfahren zur Verfügung:

- Für Sportboote der Kategorie C ("küstennahe Gewässer") mit einer Rumpflänge von 12 m bis 24 m bei Verwendung harmonisierter Normen - hier ist zukünftig auch die interne Fertigungskontrolle mit überwachten Produktprüfungen möglich.
- Für Bauteile - hier sind zukünftig auch Modul B + E möglich.
- Bei der Konformitätsbewertung in Bezug auf die Anforderungen für Abgas und Geräuschemissionen wird unterschieden zwischen den Fällen, in denen die harmonisierten Normen verwendet wurden, und den Fällen, in denen sie nicht verwendet wurden. Werden die harmonisierten Normen nicht verwendet, dann muss ein strengeres Konformitätsbewertungsverfahren angewendet werden. Außerdem wird die Möglichkeit abgeschafft, für die Prüfung der Geräuschemissionen Angaben zu Referenzbooten zu verwenden. Da diese Möglichkeit in der Praxis nicht in Anspruch genommen wurde, ist sie überflüssig.

Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Gemäß Artikel 18 des Richtlinienvorschlags muss an folgenden Produkten eine CE-Kennzeichnung angebracht werden, wenn sie auf dem Markt bereitgestellt oder in Betrieb genommen werden:

- Wasserfahrzeuge und Bauteile, bei denen davon auszugehen ist, dass sie den in Anhang I genannten wesentlichen Anforderungen genügen.
- Außen- und Innenbordmotoren, wenn sie Anhang I Teil B und Teil C genügen.
- Motoren mit Z-Antrieb mit und ohne integriertes Abgassystem, wenn sie Anhang I Teil B und Teil C genügen.

Die CE-Kennzeichnung selbst muss gut sichtbar, leserlich und dauerhaft auf den oben genannten Produkten angebracht werden. Falls dies bei Bauteilen nicht möglich oder aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht gerechtfertigt ist, muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung oder den Begleitunterlagen angebracht werden.

Folgenden Produkten muss immer eine EU-Konformitätserklärung beigelegt werden:

- Dem jeweiligen Wasserfahrzeug - hier muss sich die EU-Konformitätserklärung in dem Handbuch für den Eigner befinden.
- Den Bauteilen, wenn diese selbstständig in Verkehr gebracht werden.
- Den Antriebsmotoren - auch hier muss sich die EU-Konformitätserklärung in dem Handbuch für den Eigner befinden.

Die EU-Konformitätserklärung nach Anhang IV der Richtlinie besagt, dass die Anforderungen in Artikel 4 Absatz 1 und in Anhang I der Richtlinie erfüllt werden. Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Hersteller oder der private Einführer die Verantwortung für die Konformität des Produkts.

Im Fall eines unvollständigen Sportbootes wird statt der EU-Konformitätserklärung eine Erklärung nach Anhang III ausgestellt, in welcher der Hersteller erklärt, dass das unvollständige Wasserfahrzeug den wesentlichen Anforderungen für die jeweilige Baustufe entspricht und dass das Wasserfahrzeug durch eine andere natürliche oder juristische Person fertiggestellt wird.

Übergangsregelung

Der Richtlinienvorschlag sieht folgende Fristen und Übergangsregelungen vor:

- Die Richtlinie soll spätestens 2 Jahre nach dem Inkrafttreten verpflichtend werden.
- Die Mitgliedstaaten dürfen die Bereitstellung oder die Inbetriebnahme von

Produkten nicht behindern, die der Richtlinie 94/25/EG entsprechen und die innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt, ab dem die neue Richtlinie zwingend angewendet werden muss, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

- Ottokraftstoff-Außenbordmotoren mit einer Leistung unter 15 kW dürfen noch weitere vier Jahre nach dem Zeitpunkt, ab dem die neue Richtlinie zwingend angewendet werden muss, in Verkehr gebracht werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Motoren die den in Anhang I Teil B Nummer 2.1 festgelegten Grenzwerten für Abgasemissionen entsprechen und das die Motoren von kleinen und mittleren Unternehmen gemäß der Definition in der Empfehlung 2003/361/EG hergestellt wurden.

AKTUELLES

Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke

Die Richtlinie 2008/43/EG "zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates" sollte eigentlich am 5. April 2012 für die Hersteller verpflichtend werden. Allerdings hat unter anderem die Entwicklung von Computersystemen zur Umsetzung des Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen länger gedauert als ursprünglich erwartet.

Um die notwendigen elektronischen Systeme umfassend entwickeln, prüfen und validieren zu können, wird der Termin, ab dem die Richtlinie von den Herstellern und Einführern zwingend angewendet werden muss, um ein Jahr bis zum 5. April 2013 aufgeschoben. Die Kommission hat dazu jetzt mit der Richtlinie 2012/4/EU vom 22. Februar 2012 die notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

Neue Grenzwerte für Kadmium in Spielzeug

Ab dem 20. Juli 2013 treten neue Grenzwerte für den Kadmiumgehalt in Spielzeug in Kraft. Anhang II Abschnitt III der Richtlinie 2009/48/EG wird entsprechend geändert. Im Einzelnen werden dann folgende Grenzwerte gelten:

- 1,3 mg/kg für trockenes, brüchiges, staubförmiges oder geschmeidiges Spielzeugmaterial
- 0,3 mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien
- 17 mg/kg für abgeschabtes Spielzeugmaterial

Die zur Änderung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG notwendige Richtlinie wurde am 2. März 2012 erlassen (Richtlinie 2012/7/EU der Kommission vom 2. März 2012 zur Änderung von Anhang II Abschnitt III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt).

Änderung der REACH-Verordnung

Die Anhänge XIV und XVII der REACH-Verordnung Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 werden geändert. Dazu hat die Kommission zwei Verordnungen erlassen:

- Verordnung (EU) Nr. 109/2012 vom 9. Februar 2012 ändert Anhang XVII
- Verordnung (EU) Nr. 125/2012 vom 14. Februar 2012 ändert Anhang XIV

Die Verordnung (EU) Nr. 109/2012 gilt ab dem 1. Juni 2012. Die Verordnung (EU) Nr. 125/2012 ist bereits am 18. Februar 2012 in Kraft getreten.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Litauen:

Regeln zum Betrieb und zur Aufsicht von hängenden und frei stehenden Hebebühnenanlagen (Notifizierungs-Nr. 2012/0071/LT - I30)

Der Entwurf bezieht sich auf hängende und frei stehende Hebebühnenanlagen, die dazu vorgesehen sind, einen oder mehrere Mitarbeiter zusammen mit den verwendeten Arbeitsmitteln und -materialien in die benötigte Arbeitsposition hinauf- oder herunterzulassen, von der die Tätigkeiten durchgeführt werden.

Der Entwurf legt das Verfahren für die Inbetriebnahme, den Betrieb, die ständige Aufsicht und die Überprüfung des technischen Zustands von hängenden und frei stehenden Hebebühnenanlagen sowie die Sicherheitsanforderungen fest, die von den Eigentümern der hängenden und frei stehenden Hebebühnenanlagen bei der Organisation von Tätigkeiten mit diesen Anlagen eingehalten werden müssen. Dadurch sollen Gefahren für das Leben, die Gesundheit und den Besitz von Menschen und für die Umwelt zu verhindert werden. In diesen Regeln sind die Betriebsfreigabe für hängende und frei stehende Hebebühnenanlagen, das Verfahren zur Registrierung im staatlichen Verzeichnis für potenziell gefährliche Anlagen sowie die Fristen und die Verfahrensweisen für die Überprüfung des technischen Zustands dieser Anlagen festgelegt.

Die Regeln für den Betrieb und die Aufsicht von hängenden und frei stehenden Hebebühnenanlagen wurden erstellt, um die Anforderungen an einen sicheren Betrieb dieser Anlagen festzulegen, das Gesetz der Republik Litauen "Aufsicht über potenziell gefährliche Anlagen" umzusetzen und ein einheitliches System zur Aufsicht über potenziell gefährliche Anlagen zu gewährleisten.

Bulgarien:

Beschluss des Ministerrates zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den sicheren Betrieb und die technische Kontrolle von Aufzügen, angenommen durch den Beschluss Nr. 75 des Ministerrates aus dem Jahr 2003 (veröffentlicht im Staatsblatt (DV), Nr. 33/2003, erg., Nr. 15/2005, geändert., Nr. 96/2005, Nr. 40/2006, geändert. u. erg., Nr. 70/2006, geändert. Nr. 64/2008, geändert. Nr. 32/2009, geändert. Nr. 18/2011) (Notifizierungs-Nr. 2012/0082/BG - I30)

Mit dem Beschluss über die Änderung und Ergänzung der Verordnung werden einige technische Anforderungen und Maßnahmen geregelt, die erfolgen müssen, um die Sicherheit alter Aufzüge zu erhöhen, die viele Jahre vor Annahme der Richtlinie 95/16/EG in Betrieb genommen wurden. Innerhalb der in der Verordnung festgelegten Frist müssen in Aufzügen, die keine werkseitig montierte Lastkontrollvorrichtung aufweisen und bei denen die Bodenfläche der Kabine über derjenigen liegt, die gemäß Punkt 8.2 der BDS EN 81-1:1998+A3 (für elektrische Aufzüge) oder Punkt 8.2 der BDS EN 81-2:1998+A3 (für hydraulische Aufzüge) festgelegt ist, Türen montiert werden, die die Bodenfläche der Kabine auf die in diesen Normen festgelegte Fläche begrenzen. Ebenso müssen aus den

Bremssystemen dieser Aufzüge alle asbesthaltigen Materialien entfernt werden. Den Wartungsfirmen wird die Verwendung solcher Materialien weiterhin untersagt. Mit dem Entwurf wird zugelassen, dass in den Maschinenräumen der Aufzüge Bestandteile der Sirenen zur Warnung der Bevölkerung im Katastrophenfall angebracht werden können.

Die Gründe für die Schaffung der neuen Bestimmungen hängen mit der Erfordernis zur Erhöhung der Sicherheit bestehender Aufzüge zusammen, die hauptsächlich in den 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hergestellt wurden.

Ungarn:

Verordnungsentwurf des Innenministeriums (BM) zur Änderung der Verordnung Nr. 22/2009 (VII. 23.) des Ministeriums für Selbstverwaltungen (ÖM) über die Vorschriften zum Erwerb von Konformitätszertifikaten für den Brandschutz (Notifizierungs-Nr. 2012/0109/HU - B20)

Der Verordnungsentwurf betrifft feuerwehrtechnische Produkte, feuer- oder explosionsgefährliche Gerätschaften, Maschinen und Vorrichtungen.

Der Verordnungsentwurf präzisiert den Kreis jener Produkte und Technologien, deren Vertrieb mit einem Brandschutz-Zertifikat zulässig ist. Er legt fest, was aus der Sicht der Anwendung des Entwurfs als technologisches System anzusehen ist. Ferner wird der Kreis jener Produkte, Geräte, Maschinen und Einrichtungen festgelegt, auf die die Anforderungen des Entwurfs keine Anwendung finden. Der Entwurf präzisiert die Anforderungen an den Inhalt des Zertifikats, verkürzt die Aufbewahrungszeit der zum Zertifikat gehörenden Dokumentation und enthält technische Änderungen.

Aufgrund der Verordnung Nr. 22/2009 (VII. 23.) des Ministeriums für Selbstverwaltungen (ÖM) über die Vorschriften zum Erwerb von Konformitätszertifikaten für den Brandschutz haben die, in den Rechtsvorschriften vorhandenen Widersprüche und Inkonsistenzen zu Stockungen in der Tätigkeit der Zertifizierungsstellen geführt. Daher war die Rechtmäßigkeit der Ausstellung der Zertifikate in mehreren Fällen fraglich. Die ÖM-Verordnung enthält unangemessen strenge Vorschriften für bestimmte Produkte. Darüber hinaus war auch die eindeutige Festlegung des Kreises der Produkte und Technologien problematisch, die aufgrund der geltenden Verordnung der Zertifikatspflicht unterliegen. Die Änderung der Verordnung wurde notwendig, um die einheitliche Tätigkeit der zugelassenen Zertifizierungsstellen sowie das Inverkehrbringen von sicheren feuerwehrtechnischen Produkten, feuer- oder explosionsgefährlichen Gerätschaften, Maschinen und Vorrichtungen zu gewährleisten. Mit der Änderung wird der Kreis jener Produkte und Technologien präzisiert, deren Vertrieb mit einem Brandschutz-Zertifikat zulässig ist.

Tschechien:

- Entwurf - Allgemeinverfügung zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Eichung definierter Messgeräte: "Brechungsindexmesser - Prismenrefraktometer" (Notifizierungs-Nr. 2012/0116/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden zur Typpenehmigung und zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Prismenrefraktometern, fest.

Prismenrefraktometer sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der

Typgenehmigungs- und Eichpflicht. Die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen sind gegenwärtig in den metrologischen Vorschriften enthalten. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in eine bindende Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu ändern, um Probleme bei deren Geltendmachung zu vermeiden.

- Entwurf - Allgemeinverfügung zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Eichung definierter Messgeräte:
"Messeinrichtungen der Taxameter von Taxifahrzeugen" (Notifizierungs-Nr. 2012/0117/CZ - I10)

Die Allgemeinverfügung legt die metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethode zur Eichung von definierten Messgeräten, in diesem Fall von Messeinrichtungen der Taxameter von Taxifahrzeugen fest.

Die Messeinrichtungen der Taxameter von Taxifahrzeugen sind definierte Messgeräte im Sinne von § 3 Absatz 3 des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung und unterliegen deshalb der staatlichen metrologischen Kontrolle, d. h. der Eichpflicht. Gegenwärtig sind die konkreten metrologischen und technischen Anforderungen an Taxameter in der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte enthalten, in der jedoch nicht alle Anforderungen an die gesamte Messeinrichtung der Taxameter nach Einbau im Taxifahrzeug geregelt sind. Diesen Zustand gilt es durch die Einarbeitung der Anforderungen in eine bindende Allgemeinverfügung im Sinne von § 24c des Gesetzes GBl. Nr. 505/1990 über die Metrologie in der jeweils geltenden Fassung zu ändern, um Probleme bei deren Geltendmachung zu vermeiden.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 45/01 vom 16.2.2012)
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 59/04 vom 28.2.2012)
- Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 61/01 vom 29.2.2012)
- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 61/02 vom 29.2.2012)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen:

Richtlinie für persönliche Schutzausrüstungen 89/686/EWG (Amtsblattmitteilung 2012/C 45/01 vom 16.2.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 4 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 207/AC:2011-12
- EN 16027:2011-12
- EN ISO 20344:2011-12
- EN ISO 20345:2011-12

Die folgende Norm ist nicht unerwartet entfallen: EN 14572:2005-04 (zurückgezogen 2011-11-29, kein Nachfolger).

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ ist verschoben worden bei:

- EN ISO 12402-8/A1:2011-04 (2011-10-31 => 2011-11-11)
- EN ISO 12402-9/A1:2011-04 (2011-10-31 => 2011-11-11)

**Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG
(Amtsblattmitteilung 2012/C 59/04 vom 28.2.2012)**

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 2 neue Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis, wobei die dazugehörigen Normen selbst für diese Richtlinie gar nicht aufgelistet sind:

- EN 60065/A12:2011-02
- EN 60950-1/A12:2011-02

Alle anderen bereits existierenden Nachfolgenormen von 2006 bis 2011 sind immer noch nicht berücksichtigt worden!

Richtlinie über Maschinen 2006/42/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 61/01 vom 29.2.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 28 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 1034-3:2011-12
- EN 1114-1:2011-10
- EN 1570-1:2011-10
- EN ISO 3450:2011-11
- EN ISO 11148-2:2011-12
- EN ISO 11148-5:2011-12
- EN ISO 11148-8:2011-12
- EN ISO 11148-9:2011-12
- EN ISO 11148-10:2011-12
- EN ISO 11148-11:2011-12
- EN ISO 11680-1:2011-12
- EN ISO 11680-2:2011-12
- EN ISO 11681-1:2011-12
- EN ISO 11681-2:2011-12
- EN ISO 11806-1:2011-12
- EN ISO 11806-2:2011-12
- EN ISO 11850:2011-11
- EN 12254/AC:2011-12
- EN 12409+A1:2011-10

- EN 14033-3+A1:2011-10
- EN 15695-2/AC:2011-10
- EN 15700:2011-10
- EN 15746-2+A1:2011-10
- EN 15997:2011-11
- EN ISO 22867:2011-12
- EN 30326-1/A2:2011-12
- EN 60335-1/A15:2011-10
- EN 60745-2-4/A11:2011-12

Die EN 792-1+A1:2008-09 ist ohne Begründung durch Ablauf von Daten der Beendigung der Konformitätsvermutung nicht mehr aufgelistet. Deren Nachfolgenorm EN ISO 11148-1:2011-12 ist im Gegensatz zu den weiteren Nachfolgenormen (EN ISO 11148-X:2011-12 für EN 792-X+A1:2008-09) nicht aufgelistet!

Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (Amtsblattmitteilung 2012/C 61/02 vom 29.2.2012)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Das Normenverzeichnis zur Niederspannungsrichtlinie konnte bis zum Erscheinen des Newsletters noch nicht abschließend bearbeitet werden. Nähere Informationen erhalten Sie im nächsten CE-Newsletter am 12. April 2012.

TERMINE

Produktsicherheitstag 2012

Termin: 14.03.12

Veranstalter: MBT Mechtersheimer (Maschinenbautage Köln)

Ort: Köln

Mehr Infos:

www.maschinenbautage.eu/

Die EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 28.03.12

Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.

Ort: Altdorf b. Nürnberg

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3766&id=343654

CE-Koordinator/-in (CE-K/TAE)

Termin: 16.04.12

Veranstalter: Technische Akademie Esslingen
Ort: Ostfildern

Mehr Infos:

www.vdi-nachrichten.com/ingacademy/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=2486&id=318744

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie 2012/7/EU der Kommission vom 2. März 2012 zur Änderung von Anhang II Abschnitt III der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt (Spielzeug-Richtlinie)
- Richtlinie 2012/4/EU der Kommission vom 22. Februar 2012 zur Änderung der Richtlinie 2008/43/EG zur Einführung eines Verfahrens zur Kennzeichnung und Rückverfolgung von Explosivstoffen für zivile Zwecke gemäß der Richtlinie 93/15/EWG des Rates (Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Sportboote und Wassermotorräder (Sportboote-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Aktuelles Normenverzeichnis zur PSA-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Aktuelles Normenverzeichnis zur Maschinen-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2006/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen (Aktuelles Normenverzeichnis zur Niederspannungs-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

BGI/GUV-I 719 enthält einen fatalen Fehler

(Quelle: Berufsgenossenschaft Holz und Metall, www.bghm.de)

Die Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM warnt vor einem fatalen Fehler in der von der DGUV herausgegebenen BGI/GUV-I 719 "Brand- und Explosionsschutz an Werkzeugmaschinen" in der Fassung vom April 2009. Betroffen hiervon ist die Betriebsanweisung "Kohlendioxid = CO₂ in ortsfesten Feuerlöschanlagen" im Anhang 3 auf der Seite 80.

In der dort enthaltenen Betriebsanweisung steht der Hinweis: Im Notfall nur umluftabhängige Atemschutzgeräte einsetzen. Richtig muss es aber heißen "Im Notfall nur umluftunabhängige Atemschutzgeräte einsetzen"

Mittlerweile wurde die BGI/GUV-I 719 "Brand- und Explosionsschutz an Werkzeugmaschinen" in der Fassung vom April 2009 korrigiert. Die Betriebsanweisung

"Kohlendioxid = CO₂ in ortsfesten Feuerlöschanlagen" im Anhang 3 auf der Seite 80 wurde ausgetauscht.

Die korrigierte Fassung steht ab sofort auf der Internetseite der BGHM zum Download bereit. http://www.bghm.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/BGI_719.pdf

Für Kunden mit einer fehlerbehafteten Druckausgabe gibt es ein korrigiertes Einlegeblatt: http://www.bghm.de/fileadmin/user_upload/Praev_Dokumente/Webshopmedien/BGI/Einlegeblatt%20BGI%20719.pdf

... UND WEITERHIN

Zahl der Arbeitsunfälle erstmals wieder gestiegen - psychische Erkrankungen nehmen zu

BAuA veröffentlicht Bericht Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit 2010

(Pressemitteilung 08/12 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 28. Februar 2012)

Dortmund - Erstmals ist die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle in Deutschland wieder gestiegen. 674 Menschen starben 2010 bei der Arbeit, etwa acht Prozent mehr als im Vorjahr. Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle stieg insgesamt auf über eine Million (1.045.816). Die Unfallquote liegt damit bei 27,4 je 1.000 Vollarbeiter. Eine Umkehr des rückläufigen Trends der vergangenen Jahre lässt sich aus diesen Zahlen aber nicht ableiten. Vielmehr spiegelt sich hier die wirtschaftliche Erholung nach dem Krisenjahr 2009 wider. So das Fazit des Berichts zum "Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit" (SUGA, früher Unfallverhütungsbericht Arbeit), den die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) jährlich im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) erstellt. Als klassische Indikatoren für die Güte von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit führt der Bericht die Unfallentwicklung und die Anzahl der Berufserkrankungen auf. Im Vergleich zu 2008 ist die Unfallquote weiterhin gefallen (2008: 28,3).

Einen besonders deutlichen Zuwachs gab es bei der Zahl der Wegeunfälle, bedingt durch das anhaltende schnee- und eisglatte Winterwetter. Insgesamt verunglückten 226.554 Personen auf dem Weg zur Arbeit, ein Viertel mehr als 2009. Durch Arbeitsunfähigkeit fielen 2010 schätzungsweise 1,1 Millionen Erwerbsjahre aus. Dies führte zu einem Produktionsausfall anhand der Lohnkosten von etwa 39 Milliarden Euro. Durch Verlust an Arbeitsproduktivität gingen damit der deutschen Volkswirtschaft rund 68 Milliarden Euro an Bruttowertschöpfung verloren.

Seit einigen Jahren sind Anstiege bei den Arbeitsunfähigkeitsdaten zu beobachten. So erhöhte sich die Anzahl der Fälle pro 100 Versicherte 2010 auf 114,7. Im Vorjahr waren es noch rund 114,3 Fälle, beim Tiefststand 2006 nur 98,4. Die durchschnittliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit schwankt deutlich weniger: Sie stieg leicht von 12,0 auf 12,1. Häufigster Grund für Fehltage sind nach wie vor Muskel-Skelett-Erkrankungen (24,4 Prozent). Danach folgen Verletzungen, Vergiftungen und Unfälle mit 13,5 Prozent. Krankheiten des Atmungssystems stehen mit 13,2 Prozent der Fehltage auf Platz drei.

An den Folgen einer Berufskrankheit starben 2010 2.509 Menschen und damit 294 weniger als 2009. Auch lange nach dem Asbestverbot geht über die Hälfte (51,5 Prozent) der Todesfälle auf Erkrankungen zurück, die das gefährliche Mineral verursacht hat.

Die Zahl der Rentenzugänge wegen verminderter Erwerbsfähigkeit stieg 2010 im Vergleich zu 2007 um insgesamt 13 Prozent. Auffällig ist auch hier vor allem die deutliche Zunahme bei psychischen und Verhaltensstörungen. Betrug der Anteil dieser Diagnosegruppe am gesamten Neuerrentungsgeschehen 2007 noch 33,7 Prozent, lag er im Jahr 2010 bei 39,3

Prozent. Bei Frauen liegt der Anteil psychischer Erkrankungen als Grund für die Frührente mit 45,6 Prozent besonders hoch.

Schwerpunktthema im diesjährigen SUGA ist der Öffentliche Dienst. Dargestellt werden die Personalstruktur sowie die physischen und psychischen Arbeitsbedingungen im Vergleich mit Industrie, Handwerk und Dienstleistungsbereich. Auch gesundheitliche Beschwerden, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten thematisiert der Bericht. Ein weiterer Aspekt ist das Restrukturierungsgeschehen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Darüber hinaus enthält der SUGA in diesem Jahr erstmals einen Abschnitt, in dem die wichtigsten Akteure im Deutschen Arbeitsschutz, die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie (GDA), der Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) und die Unfallversicherungsträger (UVT), ihre Aktivitäten im Berichtsjahr darstellen.

Für den jährlichen Bericht "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsbericht Arbeit" (SUGA) wertet die BAuA Informationen über das Arbeits- und Wegeunfallgeschehen sowie über Berufskrankheiten von allen Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung aus. Ebenfalls nutzt die BAuA Informationen des Statistischen Bundesamtes, der Rentenversicherung, verschiedener Krankenkassen, der Gewerbeaufsicht und der BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung. Aufgrund dieser umfassenden Berichterstattung liegt das Berichtsjahr immer mehr als ein Jahr zurück.

Ab sofort steht der SUGA 2010 als PDF-Datei (5 MB) unter der Adresse www.baua.de/suga zur Verfügung. Die PDF eröffnet zusätzliche Möglichkeiten, um mit dem statistischen Material zu arbeiten. Mit einem Klick auf die zahlreichen Tabellen und Grafiken öffnet sich ein Menü, das den Zugriff auf die zugrunde liegenden Daten in Form von Excel-Tabellen zulässt. Die gedruckte Fassung des SUGA 2010 kann ab Mitte März kostenlos über das Informationszentrum der BAuA angefordert werden.

Direkter Link zum SUGA 2010:

www.baua.de/de/Publikationen/Fachbeitraege/Suga-2010.html

Zur vollständigen Pressemitteilung:

<http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2012/02/pm008-12.html>

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.4.2012

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu.

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu.

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH

Schulweg 15

34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer

Amtsgericht Fritzlar HRB 11515

UStID: DE251926877